



BRANCHENVERBAND  
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

## Verhalten bei Razzien - Ein Informationsleitfaden

**ELEMENTE**  
Materialien zur Cannabiswirtschaft  
Band 39

# Inhalt

Einleitung .....	3
<b>A Vorbereitung .....</b>	<b>3</b>
<b>B Die Hausdurchsuchung .....</b>	<b>3</b>
Begrüßung der Beamten .....	3
Die Durchsuchungssituation .....	4
Die Beschlagnahme.....	4
<b>C Nachbereitung.....</b>	<b>5</b>

## Redaktionelle Anmerkungen:

Dieses Dokument wurde in der BvCW-Vorstandssitzung vom 12.01.2024 beschlossen.  
Wir danken Frau Rechtsanwältin Julia Seestädt und Herrn Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Weis für die Unterstützung bei der Erstellung.

### Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft  
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.  
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Jürgen Neumeyer

Band: 39 - Verhalten bei Razzien - Ein Informationsleitfaden -  
Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Redaktionsschluss: 12.01.2024 - Version 1.0



Für Unternehmen, Gewerbetreibende und Landwirte ist es sehr wichtig, legal und rechtssicher arbeiten zu können. Rechtliche Grauzonen führten in der Praxis jedoch bereits häufig zu Hausdurchsuchungen sowie Durchsuchungen von Betriebsstätten durch Polizei, LKA und Zoll. Als Branchenverband setzen wir uns stattdessen für klare Regelungen zugunsten des legalen Handels ein. Hierzu zählt insbesondere, dass Hanfprodukte nicht mehr dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen und Spuren von THC in Nutzhanf keine Strafverfahren verursachen sollten, zumal eine Missbrauchsgefahr praktisch ausgeschlossen ist.<sup>1</sup> Mit diesem Infoblatt wollen wir Ihnen Tipps<sup>2</sup> für ein möglichst rechtssicheres Verhalten bieten.

## A Vorbereitung

1. **Zuständige** Mitarbeiter und Stellvertreter bestimmen, die im Ernstfall sofort die Geschäftsführung und den Rechtsbeistand informieren. Diese sollten dieses Infoblatt baldmöglichst vollständig durchlesen.
2. **Verschlossene** Räume oder Schränke dürfen bei der Durchsuchung gewaltsam geöffnet werden. Um die Verfügbarkeit der erforderlichen Schlüssel zu gewährleisten, sollten häufig abwesende Mitarbeiter diese im Betrieb hinterlegen.
3. **Deaktivieren** Sie an Ihren elektronischen Geräten (Handy etc.) die Entsperrung via Gesichtserkennung und Fingerabdrücken, wenn Sie verdächtiges Material darauf haben. Fotos von Hanfpflanzen oder cannabisbezogene WhatsApp-Korrespondenz sowie andere strafrechtlich relevante Inhalte begründen für die meisten Beamten bereits einen die Sicherstellung rechtfertigenden Verdacht. Ohne Deaktivierung der vorgenannten technischen Funktionen ist den Ermittlungsbehörden auch ohne Kenntnis eines PIN-Codes eine Entsperrung Ihrer elektronischen Geräte möglich.

## B Die Hausdurchsuchung

### Begrüßung der Beamten:

4. Falls erforderlich, sofort die Tür öffnen (diese darf ansonsten aufgebrochen werden), **Ruhe** bewahren und zuständige Mitarbeiter informieren. Die Ermittler sind nicht zum Warten verpflichtet, ist der Ansprechpartner jedoch kurzfristig zur Stelle, könnte einer Bitte zu warten jedoch entsprochen werden.
5. Falls ein Besprechungszimmer vorhanden ist, können die Polizisten dorthin eingeladen werden. Der leitende Beamte wird dort die erhobenen Vorwürfe mitteilen und den **Durchsuchungsbeschluss** vorlegen. Das Schriftstück sollte, sofern es nicht ausgehändigt wird, **abfotografiert / kopiert** und auf mögliche Mängel überprüft werden. Nur bei "Gefahr in Verzug" darf eine **Durchsuchung** ohne richterlichen Beschluss erfolgen.
6. **Der Durchsuchung sollte widersprochen und der Widerspruch im Durchsuchungsprotokoll vermerkt werden.**
7. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt sollte der **Rechtsbeistand** des Betriebes hinzugezogen werden. Sie haben gemäß § 137 StPO das Recht, Ihren Anwalt jederzeit zu kontaktieren und dürfen mit diesem auch sprechen. Teilweise wird verlangt, das Telefon so lange auf Lautsprecher zu stellen, bis sich die Beamten davon überzeugt haben, dass sich am anderen Ende tatsächlich ein Rechtsanwalt (und kein Partner / Kollege, den Sie warnen wollen) befindet. Diesem Verlangen ist nachzukommen. Bei Nichterreichbarkeit ihres Anwalts können Sie sich auch an den Strafverteidigernotdienst (<https://deutscher-straftverteidiger-notdienst.de/>) wenden.
8. Der Durchsuchte hat das Recht, den Durchsuchungsbeschluss genau zu lesen und sich die **Namen und Funktionen** der Beamten, die an der Durchsuchung beteiligt sind, zu notieren. Bitten Sie die Beamten darum, den Beschluss abzufotografieren/scannen zu dürfen, damit er ihrem Rechtsbeistand kurzerhand zur Verfügung gestellt werden kann.

<sup>1</sup> Siehe auch "ELEMENTE Band 21: Warum es praktisch ausgeschlossen ist, dass Nutzhanf zu Rauschzwecken missbraucht wird": [https://www.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/ELEMENTE-21\\_Warum\\_es\\_praktisch\\_ausgeschlossen\\_ist\\_dass\\_Nutzhanf\\_zu\\_Rauschzwecken\\_Missbraucht\\_wird\\_BvCW-1.pdf](https://www.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/ELEMENTE-21_Warum_es_praktisch_ausgeschlossen_ist_dass_Nutzhanf_zu_Rauschzwecken_Missbraucht_wird_BvCW-1.pdf)

<sup>2</sup> Diese Tipps stellen keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie eine Rechtsberatung wünschen, empfehlen wir Ihnen eine Kontaktaufnahme mit den Anwälten der Cannabiswirtschaft: [https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2023/01/ELEMENTE-13-Anwaltsliste-oeffentlich-Foerdermitglieder-BvCW\\_V1.5.pdf](https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2023/01/ELEMENTE-13-Anwaltsliste-oeffentlich-Foerdermitglieder-BvCW_V1.5.pdf)

## Die Durchsuchungssituation:

9. Verhalten Sie sich sachlich und **verzichten** Sie auf Aussagen zur Sache. Unschuldsbeteuerungen werden einen Vollzug des Beschlusses nicht unterbinden. Auf Anfrage müssen Sie und Ihre Mitarbeiter stets Ihre **Personalien** (Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Berufsbezeichnung, Staatsangehörigkeit) angeben.
10. Schlagen Sie vor, dass die im Durchsuchungsbeschluss aufgeführten **Dokumente** von eigenen Mitarbeitern vorgelegt werden können, wobei Ermittlungsbeamte diese begleiten können. Wenn die Beamten dennoch die Durchsuchung eigenständig durchführen, begleiten Sie und/oder Ihr Anwalt diese nach Möglichkeit.
11. Verzichten Sie auf **Gespräche**, auch scheinbar nebensächlicher Art. Auch unverfänglich geführte Gespräche können in Durchsuchungsprotokollen festgehalten und später gegen Sie verwendet werden.
12. Auch scheinbar entlastende Unterlagen (insbesondere Wirkstoffanalysen, von Ihnen eingeholte behördliche Auskünfte), sollten erst nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt freiwillig preisgegeben werden. Des Öfteren werden im Rahmen der Durchsuchungssituation von Händlern vermeintlich entlastende Dokumente an die Beamten übergeben, die jedoch tatsächlich belastend sind.
13. Falls **Vernehmungen** beabsichtigt sind, klären Sie vorab, ob die Befragung des Mitarbeiters als Zeuge oder als Beschuldigter erfolgt. Beschuldigte haben in jedem Fall das Recht, von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen und sollten dieses nutzen. Bei den Vernehmungen sollte ein Anwalt dabei sein.
14. Als **Zeuge** ist ein Mitarbeiter gegenüber dem Staatsanwalt (nicht gegenüber der Polizei) zur Aussage verpflichtet. Falls dieser die Durchsuchung begleitet, kann die Befragung unmittelbar erfolgen.

## Die Beschlagnahme:

15. Grundsätzlich sollte auf eine freiwillige Herausgabe von Gegenständen und Unterlagen **verzichtet** werden. Infolgedessen wird eine Beschlagnahme notwendig. Die Gegenstände und Unterlagen, die beschlagnahmt werden dürfen, müssen grundsätzlich im Beschluss ausdrücklich und so genau wie möglich bezeichnet werden (z.B. Pflanzen und Pflanzenteile von Cannabis, Extrakte, Bargeld usw.).
16. Wenn die beschlagnahmten Unterlagen für die eigene Arbeitsfähigkeit erforderlich sind, sollten hiervon **Kopien / Fotos** angefertigt werden.
17. Von einer Durchsuchung betroffene Personen sind nicht verpflichtet, **PINs und Passwörter** beispielsweise für Mobiltelefone oder Computer herauszugeben. Auch sollten diese nicht in Gegenwart der Beamten sichtbar mittels Pincode oder Muster entsperrt werden.
18. Gelegentlich versprechen Beamte, nach einer kurzen **Sichtung des Handys** und der Computer diese bei Unbedenklichkeit an die Betroffenen wieder zurückzugeben. Darin sollte nur eingewilligt werden, wenn garantiert keinerlei verdächtiges Material auf dem Handy ist. Fotos von Pflanzen o.ä. begründen für die meisten Beamten bereits einen die Sicherstellung rechtfertigenden Verdacht.
19. Sollten bestimmte **elektronische Geräte oder Server** beschlagnahmt werden, bitten Sie freundlich darum, zuvor Daten kopieren zu können, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Beamten die Rechner "spiegeln" - das heißt, alle dort befindlichen Daten auf eigene Speichermedien ziehen und diese dann mitnehmen. So kann die Hardware bei Ihnen bleiben. Wenn die Hardware dringend benötigt wird, empfiehlt es sich, die Beamten nach dieser Möglichkeit zu fragen. Elektronische Datenträger dürfen nur beschlagnahmt werden, soweit dies im Beschluss ausdrücklich bestimmt wird.
20. Das **Sicherstellungsprotokoll nicht unterschreiben**. Gelegentlich ist ein Feld, welches die Vernichtung der sichergestellten Gegenstände nach Abschluss der Ermittlungen oder einen Rückgabeverzicht vorsieht, bereits vorher durch Beamte angekreuzt. Durch die Verweigerung der Unterschrift entstehen keine Nachteile.

21. Im Sicherungsnachweis muss seitens der Beamten alles schriftlich protokolliert werden, was von den Beamten mitgenommen wird. Der Sicherungsnachweis sollte unterschrieben und der Sicherstellung widersprochen werden, schreiben Sie hierzu "Widerspruch" auf das Protokoll. Somit muss eine richterliche Prüfung der Beschlagnahme erfolgen.
22. Eine **Mithilfe** bei Durchsuchungen ist nicht erforderlich. Sollten Keller- oder Lagerräume vergessen werden, besteht keine Pflicht auf diese hinzuweisen. Ebenfalls wichtig: es dürfen nur die im Beschluss bezeichneten Räume / Örtlichkeiten durchsucht werden - nicht hingegen Räumlichkeiten Dritter.
23. Meistens umfasst der Durchsuchungsbeschluss auch das **Fahrzeug** der Beschuldigten. Wenn Sie als Geschäftsführer erst später zu der Durchsuchung hinzukommen, bedenken Sie diesen Punkt.
24. **Ordner**, die Aufschluss über Geschäftstätigkeiten geben, werden regelmäßig ebenfalls sichergestellt. Die Möglichkeit zur Beschlagnahme dieser Unterlagen muss im Beschluss ausdrücklich bezeichnet werden. Anhand von Rechnungen können Mengen und Umsätze nachvollzogen werden. Gibt es keinen "Papierkram", sondern sind sämtliche sensible Daten digital und verschlüsselt gesichert, ist ein Nachweis des Umfangs der Tätigkeit zumindest erschwert.

## C Nachbereitung

25. Im Nachgang sollte mit einem **Anwalt** besprochen werden, ob es ggf. sinnvoll ist, einzelne Nachweise den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Dafür ist später aber immer noch Zeit - diese Entscheidung sollte nicht in einer Stresssituation während der Durchsuchung getroffen werden. Auch sollte eine schnelle Herausgabe der eigenen Unterlagen verlangt werden und eine Prüfung erfolgen, ob Rechtsmittel eingelegt werden sollen. Zudem kann anwaltlich Einsicht in die Ermittlungsakten verlangt werden, sofern die Ermittlungen gegen jemanden als Beschuldigten erfolgen.

### Quellen:

<https://www.agrarheute.com/management/finanzen/so-verhalten-razzia-528648>

<https://www.anwalt.de/rechtstipps/hausdurchsuchung>

BvCW-interne anwaltliche Einschätzungen aus der Fach-AG Recht

### Erstellt mit freundlicher Unterstützung von

*Frau Rechtsanwältin Julia Seestadt* und *Herrn Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Weis*.

---

### Weitere Dokumente der Cannabiswirtschaft finden Sie hier:

[www.cannabiswirtschaft.de/publikationen](http://www.cannabiswirtschaft.de/publikationen)

### Den kostenfreien Newsletter der Cannabiswirtschaft finden Sie hier:



[www.cannabiswirtschaft.de/#newsletter](http://www.cannabiswirtschaft.de/#newsletter)



<https://cannabiswirtschaft.de/english/#newsletter>